

An die
Gemeinde Aldenhoven
-Steueramt-
Dietrich-Mülfahrt-Str. 11-13
52457 Aldenhoven

Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

für die Monate: _____

Jahr: _____

Absender / Steuerpflichtiger: _____

Debitoren-Nr.: _____

Abgabefrist:

Die Erklärung ist im Original bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres einzureichen (kein Telefax und keine Kopie). Die Aufzählung der einzelnen Apparate sowie die Darstellung der Einspielergebnisse sind auf dem Erklärungsvordruck (Anlage zur Vergnügungssteuererklärung) vorzunehmen.

Die zusammenfassende Berechnung der Steuer erfolgt auf dieser Erklärung. Die Annahme der Vergnügungssteuererklärung durch die Gemeinde Aldenhoven, Steueramt, gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird (§ 167 Abgabenordnung i.V.m. § 12 Kommunalabgabengesetz NRW).

Summe der Einspielergebnisse aller Apparate mit Gewinnmöglichkeit entsprechend den beigefügten Anlagen (Nr. 1 bis _____):

Gesamteinspielergebnis Euro	Steuersatz	Steuerbetrag Euro
	10 v.H.	

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite dieses Bescheides.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift /ggf. Firmenstempel

Rechtsgrundlage:

Artikel 2, § 10 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Aldenhoven in der zur Zeit gültigen Fassung.

Zahlungsaufforderung:

Der im Wege der Selbstberechnung ermittelte Steuerbetrag ist, gem. § 13 Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Aldenhoven in der zur Zeit gültigen Fassung, am Tag der Abgabe der Steueranmeldung, spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres, unter Angabe der Debitoren-Nr. an die Gemeindegasse Aldenhoven auf eines der u. g. Konten zu entrichten.

Konten der Gemeindegasse Aldenhoven:

Sparkasse Düren: 3 401 395 (BLZ: 395 501 10)

Raiffeisenbank Aldenhoven: 3 000 267 014 (BLZ: 370 691 03)

Postbank Köln: 147 50-500 (BLZ: 370 100 50)

Folgen verspäteter Zahlung:

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl, I, S 712) i.V.m. § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –in den jeweils gültigen Fassungen- für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten; abgerundet wird auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag. Für notwendige Einziehungsmaßnahmen werden Gebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.08.1997 (GV. NRW. S. 258) in der jeweils gültigen Fassung erhoben (SGV. NRW.2010).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monats nach der Heranziehung vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstraße 25, 52064 Aachen, ab 27.12.2007: Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen Klage erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Erklärung bei der Gemeinde Aldenhoven eingeht.

Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Heranziehung nicht gehemmt, insbesondere die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das bisherige Widerspruchsverfahren abgeschafft worden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Steueramt der Gemeinde Aldenhoven, Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13, 52457 Aldenhoven in Verbindung zu setzen.

In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.